

## Wegleitung zur Förderungsmassnahme

# Erstellung von Mobilitätskonzepten

## 1. Einleitung

In dieser Wegleitung erhalten Sie Informationen, wie Sie Förderungsbeiträge zur Massnahme «Beiträge an die Erstellung von Mobilitätskonzepten» beantragen können. Wenn Sie das Beitragsgesuch vollständig und korrekt ausfüllen, wird dieses ohne Verzögerung und ohne zusätzlichen Aufwand bearbeitet.

Die Wegleitung enthält Erläuterungen zur Massnahmenbeschreibung M26, welche die Regierung in der Änderung des Förderungsprogramms Energie 2021 – 2025 am 15. Dezember 2021, Seite 16, erlassen hat. Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Telefonnummer und E-Mail-Adresse finden Sie in der Fusszeile.

## 2. Ablauf

- Beantragen Sie den Förderungsbeitrag online unter [www.energieagentur-sg.ch](http://www.energieagentur-sg.ch) → 
- Senden Sie das Unterschriftenformular mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Gesuch muss **vor Ausführung** des Vorhabens schriftlich eingereicht werden. Auf eigenes Risiko können Sie anschliessend mit der Umsetzung beginnen, ohne den Entscheid der Beitragsberechtigung abzuwarten.
- Nach erfolgreicher Prüfung des Beitragsgesuchs erhalten Sie von der Energieagentur St.Gallen GmbH per Post eine Beitragszusicherung (Verfügung).
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.  
Auf begründeten und **vor Fristablauf** schriftlich eingereichten Antrag kann die Energieagentur St.Gallen GmbH eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, setzen Sie sich bitte unbedingt vor Fristablauf mit der Energieagentur St.Gallen GmbH in Verbindung.
- Nach Abschluss des Vorhabens senden Sie das Formular «Meldung Projektabschluss» mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Formular erhalten Sie zusammen mit der Beitragszusicherung.
- Nach der erfolgreichen Abschlusskontrolle wird Ihr Förderungsbeitrag ausbezahlt.

### 3. Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen sind in der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12) festgelegt.

Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Mobilitätskonzept wird in Betrieben durchgeführt, welche im Kanton St.Gallen liegen.
- Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt.
- Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Vorhaben in Verbindung stehende Dokumente während oder nach Abschluss der Arbeiten.

### 4. Besondere Voraussetzungen

- Beiträge erhalten:
  - Betriebe im Kanton St.Gallen mit mindestens 20 Vollzeitäquivalenten. Der Nachweis ist mit dem Fördergesuch einzureichen und darf nicht älter als ein Jahr sein;
  - Zusammenschlüsse von mindestens 3 benachbarten Betrieben mit je einem eigenen Mobilitätskonzept, die sich für Erstellung und Umsetzung eines Mobilitätskonzeptes gebildet haben (nachfolgend Areale genannt). Für die Bemessung der Beitragssätze werden die Vollzeitäquivalente der teilnehmenden Betriebe addiert.
- Gefördert werden Mobilitätskonzepte von anerkannten Mobilitätsberatern mit folgendem Mindestinhalt:
  - a) Analyse des Ist-Zustands, bestehend aus:
    - Erschliessungsanalyse je Standort;
    - Erfassung der Verkehrsvorgänge;
    - Erhebung des Mobilitätsverhaltens, z.B. des Pendlerverhaltens, der Mitarbeitenden im Aussendienst oder Kunden;
    - Abschätzung des Modalsplits gestützt auf die erhobenen Daten;
    - Identifizierung der Handlungsfelder und deren Priorisierung
  - b) Ziele, Massnahmen, Umsetzungsplanung, Umsetzungskontrolle und Beschluss zur Umsetzung:
    - sachlich begründete Festlegung der Ziele;
    - Massnahmen zu den priorisierten Handlungsfeldern, z.B. gegliedert in bauliche und organisatorische Massnahmen sowie in Sensibilisierungs- und Kommunikationsmassnahmen – das Mobilitätskonzept enthält mindestens eine sogenannte qualifizierte Massnahme;
    - Mobilitätskonzepte für Areale enthalten zusätzlich qualifizierte Massnahmen wie gemeinsame Parkplatzbewirtschaftung, Verbesserung des öV-Angebots, Betrieb einer Mitfahrplattform oder Bike-Sharing Angebote;
    - die Umsetzungsplanung mit Terminen, Finanz- und Personalbedarf, Indikatoren, Umsetzungsorganisation und Verantwortlichkeiten;
    - eine Umsetzungskontrolle namentlich enthaltend das Intervall für die Erfassung und Beurteilung der Indikatoren und das Reporting, Verantwortlichkeiten und Ressourcenbedarf;
  - c) Genehmigung des Mobilitätskonzeptes durch die Geschäftsleitung und den Beschluss zur Umsetzung.



- Voraussetzung für die Unterstützung des Mobilitätskonzepts ist, dass die Mobilitätsberaterin oder der Mobilitätsberater:
  - Erfahrungen im Mobilitätsmanagement vorweisen kann;
  - kein Arbeitsverhältnis zu Unternehmen mit Transportangeboten oder Transportlösungen unterhalten;
  - vor der Erstellung des Mobilitätskonzepts eine halbtägige Schulung besucht hat;
  - in den folgenden Jahren jährlich mindestens an einem Erfahrungsaustausch (ERFA) teilgenommen hat.

Die Regionen<sup>1</sup> bieten die entsprechenden Veranstaltungen an und führen eine Liste dieser anerkannten Mobilitätsberaterinnen und Mobilitätsberatern.

- Voraussetzung für die Auszahlung ist die Einreichung des vollständigen Mobilitätskonzepts zusammen mit der von den Regionen unterschriebenen AWE-Beilage «Mobilitätskonzept: Stellungnahme der Regionen», der Rechnung für die Erstellung des Mobilitätskonzepts und des Nachweises der Vollzeitäquivalente.
- Die Regionen stellen ein Musterkonzept und eine Konzeptvorlage zur Verfügung.

## 5. Benötigte Unterlagen

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Unterschriftenformular
- Konzept-Beschrieb mit Anzahl Vollzeitäquivalenten und teilnehmenden Betrieben
- Offerte des Mobilitätskonzepts

## 6. Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen

- Der Beitrag für Mobilitätskonzepte setzt sich aus einem Sockelbeitrag und einem Ergänzungsbeitrag zusammen.
- Der Sockelbeitrag beträgt:
  - CHF 3'000.– für Betriebe mit 20 bis 49 Vollzeitäquivalenten
  - CHF 5'000.– für Betriebe mit 50 bis 249 Vollzeitäquivalenten
  - CHF 8'000.– für Betriebe mit 250 und mehr Vollzeitäquivalenten
 Wird beim Projektabschluss auf den Nachweis der Vollzeitäquivalente (siehe 4. Abschnitt) verzichtet, beträgt der Sockelbeitrag CHF 3'000.–.
- Betriebe mit mehreren Standorten erhalten nur einen Sockelbeitrag.
- Der Ergänzungsbeitrag beträgt 30 Prozent der nachgewiesenen Kosten der externen Begleitung (Offerte des Mobilitätskonzeptes).
- Der Maximalbeitrag beträgt CHF 20'000.–.
- Der Beitrag an Areale beträgt CHF 2'000.– je Betrieb, höchstens CHF 10'000.–. Für Areale wird ein separates Gesuch gestellt.

---

<sup>1</sup> Regio Wil ist Ansprechstelle: Sarah Hug 071 914 45 59 [mobilitaetskonzepte@clemo.ch](mailto:mobilitaetskonzepte@clemo.ch)

